

Technische Universität Dresden

Fakultät Informatik/Institut für angewandte Informatik

Professur für Mensch-Computer-Interaktion

Arbeitsgruppe Studium für Blinde und Sehbehinderte

Die TU Dresden auf dem Weg zur inkluisiven Hochschule – die Etablierung von Peercounseling

Freie wissenschaftliche Arbeit

Im Rahmen der Peercounselingausbildung bei Bifos e.V.

Vorgelegt von: Dipl.-Päd. Winkler, Anja

Dresden, 27.09.2018

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1. Die UN-BRK als rechtliche Grundlage für Menschen mit Behinderungen	4
1.1 Ein Paradigmenwechsel im Behindertenrecht – eine Einführung.....	4
1.2 Recht auf Bildung – Orientierung für die Hochschulen.....	5
1.3 Inklusion – der Versuch einer Begriffsdefinition.....	6
2. Inklusive Hochschule – zum Stand von Forschung und Praxis in Deutschland	6
2.1 Zum Stand der Forschung.....	6
2.2 Herausragende Praxisbeispiele	8
3. Die TU Dresden auf dem Weg zur inklusiven Hochschule	9
3.1 Entwicklungen der letzten Jahre – einige Zahlen und Fakten.....	9
3.2 Die Arbeitsgruppe Studium für Blinde und Sehbehinderte als wichtige Institution.....	10
3.3 Etablierung von Peercounseling an der TU Dresden.....	11
Schlussbemerkungen.....	12
Literaturverzeichnis.....	14

Einleitung

In der Arbeitsgruppe Studium für Blinde und Sehbehinderte (AG SBS) an der Technischen Universität Dresden (TUD) soll das Konzept einer Peer-to-Peer-Beratung für Studierende und Mitarbeiter mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen etabliert werden. In den bisherigen Beratungen hat sich gezeigt, wie wichtig in Beratungssituationen der Peeraspekt ist.

In der vorliegenden Arbeit wird dargestellt, was dieses Beratungskonzept ausmacht, das bereits in vieler Hinsicht so durchgeführt wird und welche Erfahrungen damit gemacht wurden, bzw. was in der Zukunft an Veränderungen geplant ist.

Da die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) die Rechtsgrundlage der Behindertenpolitik in Deutschland und damit auch an den Hochschulen bildet, werden im ersten Teil der Arbeit wichtige Aspekte dieses Paradigmenwechsels im Behindertenrecht skizziert. Dabei wird insbesondere auf das Recht auf Bildung eingegangen.

Danach erfolgt im zweiten Teil eine Darstellung des Themenfeldes Inklusion an Hochschulen in Deutschland bezogen auf Forschung und Praxis.

Im dritten Teil der Arbeit wird die TUD auf dem Weg zur inklusiven Hochschule vorgestellt. Dabei wird insbesondere die AG SBS in den Blick genommen. Abschließend wird dabei das Konzept der Peer-to-Peer-Beratung näher erläutert. Es werden konkrete Methoden und Arbeitsgrundsätze des Peercounselings benannt und es wird herausgearbeitet, wie diese angewendet werden.

1. Die UN-BRK als rechtliche Grundlage für Menschen mit Behinderungen

1.1 Ein Paradigmenwechsel im Behindertenrecht – eine Einführung

„Die Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Dezember 2006 durch die UN-Generalversammlung in New York leitete eine neue Ära in der internationalen Behindertenpolitik ein. Erstmals in der Geschichte der Vereinten Nationen (VN/UN) wurden die Menschenrechte für behinderte Menschen verbindlich festgeschrieben. Traditionelle Konzepte der Fürsorge und der Schonraumpolitik wurden normativ endgültig abgelöst.“ (Degener 2015 S. 55.)

Mit diesem Zitat wird bereits der Paradigmenwechsel deutlich, der sich mit der Verabschiedung der UN-BRK im Jahr 2006 im nationalen Behindertenrecht vollzogen hat. Standen bis dahin im Behindertenrecht Fürsorge, von der Gesellschaft teils separierte Schon- und Schutzräume und damit einhergehende Fremdbestimmung im Mittelpunkt der Behindertenpolitik, wurde nun der Wandel hin zur Selbstbestimmung behinderter Menschen auch nationalrechtlich forciert und festgeschrieben. (Zur Geschichte der Behindertenpolitik vgl. Mürner/Sierck 2015 S. 23-35.) Degener spricht in diesem Kontext von einem „menschenrechtlichen Modell“ (Degener 2015 S. 55.), das hiermit rechtlich verankert wurde.

Die UN-BRK besteht nach Degener aus zwei „völkerrechtlichen Verträgen“, dem „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK)“ und dem dazugehörigen „Fakultativprotokoll (FP)“. (Degener 2015 S. 58.) Sie enthält demnach konkrete Empfehlungen für die Behindertenpolitik auf nationaler und internationaler Ebene sowie Zielvorgaben und Förderrichtlinien zur Umsetzung der dort festgeschriebenen Menschenrechte und ist für alle Vertragsstaaten verbindlich. Deutschland hat die UN-BRK, wie bereits 80 weitere Staaten, am 30.03.2007 unterzeichnet, die schließlich am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft trat. Die UN-BRK richtet sich an alle Menschen mit Behinderung. Dieser Personenkreis als Zielgruppe wird dabei nicht abschließend definiert, sondern in Artikel 1 wie folgt beschrieben: *„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ (Schattenübersetzung UN-BRK Art. 1; Degener 2015 S.*

58; Welte 2016 S. 62.) Weiterhin prägend für das neue Rechtsverständnis sind die Prinzipien der UN-BRK, die in Artikel 3 festgehalten sind: „Autonomie“ und „damit verbundene Achtung der Menschenwürde“, „Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit und Barrierefreiheit“, „Partizipation und Inklusion“, „Diversität behinderter Menschen“. (Schattenübersetzung UN-BRK Artikel 3; Degener 2015 S. 58.)

1.2 Recht auf Bildung – Orientierung für die Hochschulen

Da sich die vorliegende Arbeit ausschließlich dem Thema Hochschule widmet, wird hier im Folgenden der Artikel 24 der UN-BRK „Recht auf Bildung“ gesondert behandelt, der auch für die Hochschulen bindend sein soll. So heißt es in Artikel 24 Abs. 1: *„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein **integratives** *#inklusives#* Bildungssystem auf allen Ebenen...“* (Schattenübersetzung UN-BRK Art. 24 Abs. 1; Platte 2015 S. 130.)

(die mit Sternchen in den Zitaten gekennzeichneten Begriffe sind aus dem Original und in der Schattenübersetzung durchgestrichen. Die mit Rautezeichen gekennzeichneten Begriffe sind die anstelle eingesetzten.) Weiterhin steht in Artikel 24, Abs. 5 geschrieben: *„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu *#tertiärer Bildung#* **Hochschulbildung**, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“* (Schattenübersetzung UN-BRK Art. 24 Abs. 5.)

Dies stellt das Bildungssystem in Deutschland und auch die Hochschulen vor besondere Herausforderungen. Über das Thema inklusive Bildung wurde vor allem im Elementarbereich und Kontext schulischer Bildung frühzeitig debattiert. Auf die Hochschulen, wie es Andrea Platte in ihrem Beitrag formuliert, *„wirken durch die Leitideen der Inklusion verursachte Veränderungen [...] weniger direkt ein, fordern diese jedoch auf mehreren Ebenen.“* (Platte 2015 S. 137.) So werden im Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 21.04.2009 „Eine Hochschule für Alle“ zahlreiche Maßnahmen festgeschrieben, die eine inklusive Hochschullandschaft in Deutschland voranbringen und die Chancengleichheit in der Hochschulbildung verbessern sollen. (Hochschulrektorenkonferenz 2009 <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/eine-hochschule-fuer-alle/> Zugriff am 31.08.2018.) Dennoch gibt es zwischen den Hochschulen im Sinne inklusiver Bildung noch

immer deutliche Differenzen (s.u.). Was die Umsetzung der UN-BRK betrifft, bleibt nach Degener zu konstatieren: *„Die damit verbundenen Konsequenzen für die 151 Mitgliedsstaaten (Stand Ende September 2014) wurden bisher kaum verstanden.“ (Degener 2015 S. 55.)*

1.3 Inklusion – der Versuch einer Begriffsdefinition

In den vorangegangenen Abschnitten war immer wieder von „Inklusion“ die Rede. Da dieser Begriff in der Behindertenpolitik und -arbeit so elementar geworden und nicht mehr wegzudenken ist, soll im Folgenden eine Begriffsdefinition versucht werden.

Für den Begriff Inklusion gibt es keine einheitliche Definition. Es ist weiterhin sowohl im politischen als auch im rechtlichen Kontext als problematisch zu betrachten, dass dieser Begriff in der deutschen Übersetzung der UN-BRK gar nicht vorkommt und zumeist mit „Integration“/„integrativ“ übersetzt wurde und nur in der englischsprachigen Version die Begriffe „inclusion“ und „inclusive“ verwendet werden. Dies ist insbesondere in Verbindung mit Artikel 24 (Recht auf Bildung) und mit Artikel 27 (Arbeit und Beschäftigung) in erheblichem Maße kritisch zu bewerten. (Wansing 2015 S. 45.) Daher sollten diese Begrifflichkeiten differenziert werden. Wenn man es z.B. am System Schule festmacht, so bedeutet „Integration“ die „Aufnahme einzelner ausgewählter behinderter Kinder in die - weitgehend unveränderte - Regelschule“. Eine „inklusive“ Schule setzt hingegen „das gleiche Recht auf Bildung von allen Kindern voraus“. (Wansing 2015 S. 45.) Wenn man dies nun auf einen gesamtgesellschaftlichen Kontext bezieht, bedeutet Integration, ausgewählte Menschen, die fähig sind, sich den existierenden Gegebenheiten anzupassen, in die Gesellschaft einzufügen ohne jedoch gesellschaftliche Rahmenbedingungen für diese Personen gezielt zu verändern. Inklusion hingegen bedeutet, gesellschaftliche Verhältnisse so umzugestalten, dass alle Menschen gleichberechtigt, unabhängig z.B. von Behinderung, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, Migrationshintergrund, teilhaben, sich nach ihren Fähigkeiten chancengleich einbringen und miteinander leben können.

2. Inklusive Hochschule – zum Stand von Forschung und Praxis in Deutschland

2.1 Zum Stand der Forschung

„Die Rechtsordnung und das Bildungssystem sind auf dem Weg, gesundheitliche Beeinträchtigungen angemessen zu berücksichtigen und behindernde Zustände zu beenden. Die UN-BRK fördert diesen Prozess. Sie ermöglicht uns und fordert von uns, besser als bisher, auch international zu vergleichen, ob und wie die Einbeziehung behinderter Menschen in die Hochschulen gelingt.“ (Welti 2016 S. 78.)

Was die Ausgestaltung einer inklusiven Hochschule zum Abbau von Benachteiligungen für Studierende mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen betrifft, so ist dies rechtlich sowohl im Hochschulrahmengesetz, als auch in den Hochschulgesetzen der Länder forciert. (In der Smitten/Sanchez 2016 S. 43.)

Nach Klein und Schindler war das Bild Studierender mit Behinderungen lange Zeit vom „rollstuhlfahrenden Menschen“ geprägt. (Klein/Schindler 2016 S. 9.) Erst nach und nach bildet sich, durch neue rechtliche Rahmenbedingungen (UN-BRK) und die Arbeit der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronische Erkrankungen initiiert und vorangetrieben, ein Bewusstsein für das umfassende Spektrum von Behinderungen/Erkrankungen heraus. Nach Schindler und Klein haben sich davon ausgehend die Bedingungen für Studierende mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen seit den Siebzigerjahren deutlich verbessert. (Klein/Schindler 2016 S. 8.) *„... sieben Prozent aller Studierenden haben eine studienerschwerende Beeinträchtigung [...] Zu ihr gehören Studierende mit zumeist nicht-sichtbaren psychischen Beeinträchtigungen, chronisch-somatischen Erkrankungen und Teilleistungsstörungen ebenso wie Studierende mit zumeist leichter wahrnehmbaren körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen“.* (Klein/Schindler 2016 S. 9.)

Bauliche Barrieren sind ein Problem an Hochschulen wie in allen Gebäuden, aber auch didaktische und studienorganisatorische Anforderungen sowie die Zugänglichkeit von Studienmaterialien und spezifischen Angeboten. *„Vor diesem Hintergrund ist es besonders problematisch, dass viele Studierende die spezifischen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Hochschulen und Studentenwerke nicht kennen bzw. nutzen. Dies gilt vor allem auch für das Instrument des Nachteilsausgleichs, einem der zentralen und nachgewiesenermaßen wirksamen Instrumente zum Ausgleich beeinträchtigungsbedingter Nachteile im Studienprozess.“*

(Klein/Schindler 2016 S. 9.) Nach Klein und Schindler ist zum Thema Behinderung in der Hochschule im Rahmen der Forschung bisher wenig „gearbeitet worden“, Studien liegen vor allem im Bereich Hochschule in Bezug auf die Kategorie „Geschlecht“ vor. (Klein/Schindler 2016 S. 11.)

Weitere Forschungen gibt es z.B. mit dem Konstanzer Studierendensurvey, in dessen Rahmen die „Studienerfahrungen beeinträchtigter Studierender“ untersucht wurden sowie auch die Sozialerhebung des deutschen Studentenwerkes. (Vgl. Kerst 2016 S. 135-155.) Darauf detailliert einzugehen, würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Was weiterhin die Studienerfolgsvorschung betrifft, die überwiegend amerikanisch geprägt ist,

liegen nach Fisseler angesichts der Gesamtstudienzahl zu dieser Thematik nur wenige Studien zum Thema Studienerfolg von Studierenden mit „gesundheitlichen Beeinträchtigungen“ vor. (Fisseler 2016 S. 158.)

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die Forschungen zu Studierenden mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen zwar in den letzten Jahren verstärkter betrieben wurden, dennoch ist der Stand der Forschung mangelhaft und damit wenig aussagekräftig. Es gibt nur wenige Studien, die das Thema in den Blick nehmen und es bedarf weiterer großflächig angelegter qualitativer und quantitativer Forschungsdesigns und -vorhaben, um die Bedingungen für Studierende mit Behinderung/chronischen Erkrankungen und damit den Stand von Inklusion an Hochschulen in Deutschland detailliert abzubilden.

2.2 Herausragende Praxisbeispiele

Als Praxisbeispiel für eine inklusive Hochschule in Deutschland ist insbesondere die Universität Dortmund zu nennen. Diese Hochschule kann bereits auf eine jahrelange Erfahrung in dieser Thematik zurückblicken. *„Die Technische Universität Dortmund besitzt eine der europaweit größten Fakultäten für Rehabilitationswissenschaften, die in den letzten 20 Jahren jenen Prozess, der in die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention eingemündet ist und sich seinerseits als ‚Von der Graswurzelarbeit zum Disability Mainstreaming‘ beschreiben lässt, durch weitgespannte Forschung, Projektarbeit und Politikberatung und nicht zuletzt durch die Ausbildung von Lehrkräften für die (inklusive) Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen begleitet und mit vorangetrieben hat.“* (Rothenberg/welzel/Zimmermann 2016 S. 21.)

Der sogenannte „Dortmunder Arbeitsansatz“ ist geprägt *„von der grundlegenden Überzeugung, dass Behinderung eine Folge von Barrieren, mithin ein von den gesellschaftlichen Bedingungen verursachtes Problem ist. Unterschieden werden Beeinträchtigungen (das sind Einschränkungen beim z.B. Sehen, Hören oder Gehen auf Grund von Körperfunktionen oder -strukturen) von Behinderung. Behinderung entsteht erst aus den Wechselwirkungen zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die sie an der vollen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft hindern.“* (Rothenberg/Welzel/Zimmermann 2016 S. 21/22.)

Dieser Ansatz beinhaltet die individuelle Beratung und Unterstützung und damit Förderung der Selbstbestimmung jedes Einzelnen in der Verschränkung mit der Suche nach Öffentlichkeit in Bezug auf das politische Ziel einer inklusiven Hochschule, die auf generelle Veränderungen in der Organisation von Hochschule abstellt.

(Rothenberg/Welzel/Zimmermann 2016 S. 27-29; generell zur TU Dortmund vgl. Rothenberg/Welzel/Zimmermann 2016 S. 19-40.)

Als weiteres positives Beispiel ist in diesem Rahmen die Universität Kiel hervorzuheben. (Vgl. Klein 2016 S. 80-103.) Im Jahr 2014 startete an der Universität Kiel ein einjähriges Projekt zur Entwicklung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK. Dadurch war die Universität Kiel 2016 eine von drei Hochschulen in Deutschland, die ihre Barrierefreiheit anhand eines Aktionsplans voranbringt. (Klein 2016 S. 80.)

3. Die TU Dresden auf dem Weg zur inklusiven Hochschule

3.1 Entwicklungen der letzten Jahre – einige Zahlen und Fakten

Die TUD umfasst 5 Bereiche mit insgesamt 18 Fakultäten. Zum Zeitpunkt 01.11.2017 waren an der TUD 33.506 Studierende, davon 7.808 im ersten Semester, immatrikuliert. 41% der Studierenden kommen dabei aus Sachsen, 21% aus den weiteren neuen Bundesländern, 25% aus den alten Bundesländern und 13% aus dem Ausland. Die TUD hatte am 01.01.2017 6.620 haushaltsfinanzierte Beschäftigte, inklusive wissenschaftliche Hilfskräfte, mit Medizinischer Fakultät, aber ohne nebenberufliche Tätigkeiten. Die TUD verfügte 2016 über 257 Mio. € Drittmiteleinahmen und ist seit 2012 eine der 11 Exzellenzuniversitäten. (<https://tu-dresden.de/tu-dresden/profil/zahlen-und-fakten> Zugriff 17.09.2018)

Seit einigen Jahren gibt es an der TUD sehr starke und zahlreiche Bestrebungen in der Schaffung von breiten Strukturen und Angeboten im Themenfeld Inklusion/Diversität. Im Jahr 2012 wurde die Stabsstelle Diversitymanagement eingerichtet als Beratungs- und Unterstützungsangebot für Studierende und Mitarbeiter zu Bereichen wie Inklusion, Geschlechtergerechtigkeit, Internationales und Familienfreundlichkeit. (<https://tu-dresden.de/tu-dresden/organisation/rektorat/prorektor-unientwicklung/stabsstelle-diversity-management> Zugriff 17.09.2018.)

Weitere wichtige Akteure sind der Beirat Inklusion, der Beirat Diversity, der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit und die AG SBS (s.u.). Am 16.05.2017 wurde an der TUD der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK beschlossen. (<https://tu-dresden.de/tu-dresden/chancengleichheit/inklusion/aktionsplan> Zugriff 17.09.2018.)

Als weitere Projekte in diesem Bereich, die auch über Mittel des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst finanziert werden, sind zu nennen: „Handbuch inklusive

Außenräume“ für eine barrierefreie Campusgestaltung, „Kriterienkatalog Barrieren
Lehrräume“ zur Prüfung der Barrierefreiheit von Lehrräumen sowie das Orientierungs- und
Leitsystem, das am 21.02.2018 an der TUD eröffnet wurde. Es wird viel Wert auf die
Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer gelegt, außerdem enthält das System sowohl
Bodenindikatoren, als auch Geländerbeschriftungen mit Braille, Aufzugtafeln in Braille und
taktile Übersichtspläne des Gebäudes mit Braille sowie Türschilder mit Braille und QR-Code.

<https://tu-dresden.de/tu-dresden/newsportal/news/schnell-und-zuverlaessig-zum-ziel-tu-dresden-weiht-neuartiges-barrierefreies-leit-und-orientierungssystem-ein>

<https://www.sachsen-fernsehen.de/mediathek/video/drehscheibe-dresden-vom-22-02-2018/>

<https://www.sachsen-fernsehen.de/neues-leitsystem-fuer-tu-dresden-449492/> Zugriff
17.09.2018.)

3.2 Die Arbeitsgruppe Studium für Blinde und Sehbehinderte als wichtige Institution

Die AG SBS besteht an der TUD bereits seit 1990. Ziele sind die Ermöglichung eines
barrierefreien Studiums und die Erleichterung von Studienbedingungen vor allem für blinde
und sehbehinderte Studierende in allen Fachrichtungen. Derzeit werden etwa 25
Studierende in etwa 16 Fachrichtungen, einschließlich medizinischer Fakultät, unterstützt.
Die Leistungen sind sehr vielfältig für Studierende und Mitarbeiter der TUD und für unsere
Netzwerkpartner, wie andere Hochschulen, Sächsische Landesbibliothek, Studentenwerke,
Schulen und Forschungseinrichtungen sowie den Deutschen Verein Blinder und
Sehbehinderter in Studium und Beruf. Unsere Angebote umfassen die Erstellung und
Koordination barrierefreier Studienmaterialien und Dokumente, Schulungen zu
barrierefreien Dokumenten, Lehrveranstaltungen für Informatikstudenten zur
Barrierefreiheit, Forschung z.B. zu einem Zeichenarbeitsplatz für Blinde auf einem
Grafikbrailledisplay, den Arbeitsraum für Studierende mit Behinderung mit Technik,
Beratung (s.u.) Netzwerkarbeit, Zusammenarbeit mit Medien und Unterstützung in
Projekten mit taktilem Kartenmaterial, Brailleschrift und Testen von Dokumenten und
Formularen auf barrierefreie Nutzbarkeit. (<https://elvis.inf.tu-dresden.de> Zugriff
25.09.2018.)

3.3 Etablierung von Peercounseling an der TU Dresden

Ein wesentliches Element zur Unterstützung Studierender und Mitarbeiter im Rahmen der AG SBS ist die Beratung, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll. Wurden bisher insbesondere Studierende oder Studieninteressenten/Schüler mit einer Sehbehinderung beraten, sind dahingehende Veränderungen bezüglich der Zielgruppe geplant, was die Entwicklung eines Konzeptes einer Peer-to-Peer-Beratung an der TUD unbedingt erforderlich macht, bzw. bereits in Teilen, wie z.B. am Unitag am 02.06. nach diesem Konzept beraten wurde.

Grundlage dieser Entwicklung ist das Bestreben der Beratung aller Studierender und Mitarbeiter mit Behinderung und chronischen Erkrankungen nach der Methode des Peercounselings im Rahmen einer Peer-to-Peer-Beratung zu Themen wie Hilfsmittel, Assistenz, persönliches Budget, Anträge zum Nachteilsausgleich, zu Härtefallregelungen und tiefergehenden Anliegen, wie Prüfungsängste, Umgang/Probleme mit Kollegen am Arbeitsplatz, Schwierigkeiten mit Lehrenden oder Behörden, um nur einige Beispiele zu benennen.

Weitreichende Erfahrungen der zuständigen Mitarbeiterin in der AG SBS haben gezeigt, dass der Peeraspekt in Beratungssituationen eine wesentliche Rolle spielt. Da die Beraterin selbst blind ist und erfolgreich an der TUD studiert hat, gilt sie bei den Studierenden, auch mit anderen Behinderungsarten und chronischen Erkrankungen, teils als Vorbild. Sie wird oft gefragt, wie man sich vor allem mit einer Sehbehinderung nach dem Studium beruflich verwirklichen kann und welche Möglichkeiten offen stehen. Von Schülern wird gefragt, welche Berufschancen mit einem konkreten Studium verbunden sind oder was man studieren kann, um die Chancen einer beruflichen Karriere zu erhöhen. Die Beraterin kann hier von eigenen Erfahrungen berichten, wobei sie den Grundsatz verfolgt, dass alles möglich ist, wenn man es möchte und dass es Wege geben wird, um seine Wünsche zu verwirklichen und dies gepaart mit einem gesunden Realismus. Z.B. wird es für einen blinden Medizinstudenten sehr schwer werden, als Arzt zu arbeiten. Außerdem sind Grenzen seitens der Behörden gesetzt und auch von Patienten dürfte dies kritisch gesehen werden. Solche Wünsche sind auch bisher nicht vorgekommen. Ein sehbehinderter Student im Verkehrsingenieurwesen hat sich allerdings den Wunsch erfüllt, sich auf Bahnverkehr zu spezialisieren, wobei diese Richtung mit einer Sehbehinderung, aufgrund seiner stark visuellen Prägung sehr anspruchsvoll ist. Weiterhin hat die Beraterin die Erfahrung gemacht,

dass eine eigene Behinderung/chronische Erkrankung der beratenden Person sich auch positiv auf den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses seitens der ratsuchenden Person auswirkt. Ratsuchende fassen teils schneller Mut, von ihren Problemen und Emotionen zu erzählen, da sie vermuten, dass die beratende Person ähnliche Situationen auf Grund der eigenen Behinderung bereits erlebt hat.

Das ausgeweitete Beratungsangebot der AG SBS wird sich weiterhin von den Angeboten des Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit, den Angeboten der zentralen Studienberatung und der psychosozialen Beratung des Studentenwerkes Dresden abgrenzen. Dazu sollen in der nächsten Zeit konkrete Absprachen getroffen werden. Der Peeraspekt kann nur im Rahmen des Peercounselings erzielt werden, wobei in dessen Rahmen wichtige methodologische Vorgehensweisen im Sinne dieser Methode festgeschrieben werden, nach denen die Beraterin der AG SBS bereits arbeitet und dies noch stärker forcieren wird.

Der Beratungsansatz ist klientenzentriert, kann aber, je nach Situation, auch systemische Beratungsmethoden, wie Familiengenogramm, Netzwerkkarte, enthalten. Der Klient und seine Emotionen und Erzählungen stehen im Mittelpunkt der Beratung. Über Gefühle wird gesprochen. Ressourcen werden anhand von Erzähltem oder anhand von Netzwerk/Familie gezielt herausgearbeitet. Lebenswelt- und Sozialraumorientierung werden dabei stets berücksichtigt. Die Lebenswelt des Ratsuchenden ist wichtig für das Verständnis von Handlungen. Die Beraterin bringt eigene Erfahrungen ein, aber hält sich zurück und macht ihre eigene Lebenswelt nicht zu der des Ratsuchenden. Wertschätzung der Person und Trennung von Person und Taten sind wesentliche Grundelemente des Beratungsprozesses. Nach Gefühlen wird gezielt gefragt und es werden dem Klienten Vorschläge unterbreitet, über deren Umsetzung er selbst entscheiden soll. Selbstbestimmung des Klienten und diese zu fördern ist das Ziel. Methoden der Krisenintervention werden im Bedarfsfall eingesetzt sowie Mediation bei Problemen mit z.B. mit Lehrenden.

Schlussbemerkungen

Die UN-BRK hat zu einem Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik geführt, der jedoch, so ist abschließend zu konstatieren, praktisch noch nicht in allen Ländern und auf allen politischen wie gesellschaftlichen Ebenen angekommen ist. Auch die Inklusion an den Hochschulen in Deutschland steht noch am Anfang. Aber positive Beispiele gibt es, wie hier

gezeigt wurde und diese sollten als Leuchttürme ihre Arbeit fortsetzen und andere Hochschulen auf diesem Weg unterstützen. Gerade für Menschen mit einer Behinderung sind gleiche Bildungschancen für ein erfolgreiches Berufsleben sehr wichtig und das darf ein Studium nicht ausschließen. Die Vorurteile bei Arbeitgebern sind noch immer sehr groß, behinderte Menschen einzustellen. Ein Studium verbessert die Arbeitsmarktchancen. Spezielle Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen im Sinne des Peercounselings sind wichtig, da die Selbstbestimmung gefördert und gestärkt wird und die Ratsuchenden Ansprechpartner finden, die den so wichtigen Peeraspekt erfüllen.

Viele Institutionen und Menschen haben sich in der Welt auf den Weg gemacht, die Grundsätze der UN-BRK umzusetzen und Verbesserungen und Rechte für die Zielgruppe zu erkämpfen und tragen ein neues Verständnis von Selbstbestimmung in die Welt. Dennoch sind wir von Inklusion in unserer deutschen Gesellschaft weit entfernt. Der Weg wird lang sein und es ist zu hoffen, dass noch mehr Menschen diesen Weg forcieren und ein gesellschaftliches und politisches Umdenken beginnt. Inklusion ist nicht nur eine Angelegenheit von „guten Taten“. Sie muss jeden Tag neu miteinander gelebt und erkämpft werden. Denn Inklusion beginnt im Kopf!

Literaturverzeichnis

Degener, T.: Die UN-Behindertenrechtskonvention. Ein neues Verständnis von Behinderung, In: T. Degener, E. Diehl (Hg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht - Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe, Bonn, 2015, S. 55 - 74.

Fisseler, B.: Studienerfolg von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Ein systematischer Überblick zum internationalen Stand der Forschung, In: U. Klein (Hg.): Inklusive Hochschule. Neue Perspektiven für Praxis und Forschung, Weinheim und Basel, 2016, S. 156 - 177.

Hochschulrektorenkonferenz: Eine Hochschule für alle, 2009.

<https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/eine-hochschule-fuer-alle/> Zugriff am 31.08.2018.

In der Smitten, S., M. M. V. Sanchez: Förderung von Inklusion über zentrale Instrumente der aktuellen Hochschulsteuerung? Zum aktuellen Stand in den deutschen Bundesländern, In: U. Klein (Hg.): Inklusive Hochschule. Neue Perspektiven für Praxis und Forschung, Weinheim und Basel, 2016, S. 41 - 59.

Kerst, C.: Empirische Bestandsaufnahmen zu Studierenden mit Beeinträchtigungen. Studienerfahrungen beeinträchtigter Studierender. Ergebnisse des Konstanzer Studierendensurvey im Vergleich, In: U. Klein (Hg.): Inklusive Hochschule. Neue Perspektiven für Praxis und Forschung, Weinheim und Basel, 2016, S. 135 - 155.

Klein, U.: Inklusive Hochschule als partizipativer Prozess: Das Beispiel der Universität Kiel, In: U. Klein (Hg.): Inklusive Hochschule. Neue Perspektiven für Praxis und Forschung, Weinheim und Basel, 2016, S. 80 - 103.

Klein, U., C. Schindler: Inklusion und Hochschule: Eine Einführung, In: U. Klein (Hg.): Inklusive Hochschule. Neue Perspektiven für Praxis und Forschung, Weinheim und Basel, 2016, S. 7 - 18.

Mürner, C., U. Sierck: Der lange Weg zur Selbstbestimmung. Ein historischer Abriss, In: T. Degener, E. Diehl (Hg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht - Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe, Bonn, 2015, S. 23 - 35.

Platte, A.: Inklusive Bildung: Leitidee von der Kindertageseinrichtung bis zur Hochschule, In: T. Degener, E. Diehl (Hg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht - Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe, Bonn, 2015, S. 130 - 146.

Rothenberg, B., B. Welzel, U. Zimmermann: Strategien und Instrumente für eine inklusive Hochschule. Behinderung und Diversitätsmanagement. Von der Graswurzelarbeit zum Disability Mainstreaming, In: U. Klein (Hg.): Inklusive Hochschule. Neue Perspektiven für Praxis und Forschung, Weinheim und Basel, 2016, S. 19 - 40.

Schattenübersetzung UN-BRK.

<https://www.isl-ev.de/index.php/behinderung-neu-denken/behinderung-neu-denken-toolkit/un-konvention/751-behindertenrechtskonvention-brk> Zugriff am 31.08.2018.

Technische Universität Dresden: Zahlen und Fakten.

<https://tu-dresden.de/tu-dresden/profil/zahlen-und-fakten> Zugriff 17.09.2018.

Technische Universität Dresden: Stabsstelle Diversitymanagement.

<https://tu-dresden.de/tu-dresden/organisation/rektorat/prorektor-unientwicklung/stabsstelle-diversity-management> Zugriff 17.09.2018.

Technische Universität Dresden: Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK.

<https://tu-dresden.de/tu-dresden/chancengleichheit/inklusion/aktionsplan> Zugriff 17.09.2018.

Technische Universität Dresden: Orientierungs- und Leitsystem.

<https://tu-dresden.de/tu-dresden/newsportal/news/schnell-und-zuverlaessig-zum-ziel-tu-dresden-weiht-neuartiges-barrierefreies-leit-und-orientierungssystem-ein> Zugriff 17.09.2018.

Sachsen Fernsehen: Orientierungs- und Leitsystem.

<https://www.sachsen-fernsehen.de/mediathek/video/drehscheibe-dresden-vom-22-02-2018/> Zugriff 17.09.2018.

Sachsen Fernsehen: Orientierungs- und Leitsystem.

<https://www.sachsen-fernsehen.de/neues-leitsystem-fuer-tu-dresden-449492/> Zugriff
17.09.2018

Technische Universität Dresden: Arbeitsgruppe Studium für Blinde und Sehbehinderte.

<https://elvis.inf.tu-dresden.de> Zugriff 25.09.2018.

Wansing, G.: Was bedeutet Inklusion? Annäherung an einen vielschichtigen Begriff, In: T. Degener, E. Diehl (Hg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht - Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe, Bonn, 2015, S. 43 - 54.

Welti, F.: Die UN-BRK - welche Bedeutung hat sie für die Hochschulen? In: U. Klein (Hg.): Inklusive Hochschule. Neue Perspektiven für Praxis und Forschung, Weinheim und Basel, 2016, S. 60 - 79.